



Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Hofbauer | 02521 29-7000 | hofbauer@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

10.12.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.12.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Friedhofsgebührenkalkulation wird beschlossen.

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Für das Haushaltsjahr 2025 ergeben sich für den allgemeinen Haushalt Kosten von 97.344,26 Euro. Hiervon entfallen als öffentlicher Anteil 67.623,30 Euro auf den Bereich der Grabnutzungsgebühr und 1.844,53 Euro als öffentlicher Anteil für die Aussegnungshalle (= städtischer Anteil: 15 Prozent). 27.876,43 Euro fließen als Zuschuss für die Leichen- und Trauerhalle ein.

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzungsänderung sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden in der Änderungsliste zum Entwurf des Haushaltes 2025 berücksichtigt.

Erläuterungen:

Die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung ergeht auf der Grundlage der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und des § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW).

Für die Nutzung der städtischen Friedhöfe werden Gebühren nach KAG NRW erhoben. Die Höhe der Gebühren ist von den voraussichtlich anfallenden Kosten, der Anzahl von (Wieder-)Erwerbsfällen sowie den Bestattungszahlen abhängig.

Die Bestattungskultur unterlag in den letzten Jahren einem starken Wandel. Sargbestattungen in Erdgräbern werden weniger nachgefragt, während Bestattungen in Urnengräbern weiter zunehmen. Während im Jahr 2023 auf den städtischen Friedhöfen 75 Prozent aller Bestattungen in Urnengrabstätten und 25 Prozent in Erdgrabstätten erfolgten, weist die Hochrechnung für das Jahr 2024 eine Verteilung von 85 Prozent zu 15 Prozent aus. Diese Tendenz ist bundesweit zu beobachten und keine spezifische Entwicklung nur in Beckum.

Im Jahr 2025 steigen die Gesamtkosten für die Unterhaltung der Friedhöfe um circa 3 Prozent gegenüber der Kalkulation für das Jahr 2024. Demgegenüber muss von einer geringeren Anzahl an Bestattungen im Vergleich zum Jahr 2024 ausgegangen werden. Sinkt die Anzahl an Bestattungen, hat dies Auswirkungen auf die Friedhofsgebühren. Die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Friedhöfe müssen von einer kleineren Zahl an Beisetzungen getragen werden, was die Gebühren erhöht.

Der Ermittlung der Bestattungen liegen die durchschnittlichen Bestattungszahlen der letzten 5 Jahre zu Grunde.

Für das Jahr 2025 ergibt sich folgende Prognose:

	Elisabethfriedhof	Parkfriedhof	Gesamt
Wahlgräber Erwerb	10	5	15
Wahlgräber Zubettungen Erdbestattung	38	4	42
davon Wahlgräber Zubettungen Urnen	(24)	(3)	(27)
Reihengräber	0	1	1
Urnengräber Erwerb	30	6	36
Urnengräber Urnenwand/-stelenanlage	33	0	33
Urnengräber Zubettungen	23	4	27
Baumbestattung		38	38
Gemeinschaftsgrab Urne	30		30
Gemeinschaftsgrab Erdbestattung	5		5
Kindergräber	0	1	1
Aschenstreufeld	0	5	5
Rasengrab – Urnen- oder Erdbestattung	0	6	6
Gesamt	169	70	239

Aus der nachfolgenden Tabelle können die neu festzusetzenden Gebühren sowie die Veränderung zum Vorjahr entnommen werden.

Gebühr/Jahr	2024	2025
Wahlgrab (30 Jahre)		
Grabnutzungsgebühr	1.909 Euro	2.202 Euro
Bestattungsgebühr	1.020 Euro	1.030 Euro
Gesamt	2.929 Euro	3.232 Euro
Urnengrab (30 Jahre)		
Grabnutzungsgebühr	776 Euro	936 Euro
Bestattungsgebühr	491 Euro	470 Euro
Gesamt	1.267 Euro	1.406 Euro

Die Gebührenerhöhungen basieren weitestgehend auf der gestiegenen Grabnutzungsgebühr. Die Grabnutzungsgebühr setzt sich aus den anteiligen Verwaltungs-, Gebäude- und Unterhaltungskosten der Friedhöfe und der Berechnung der Verzinsung des eingesetzten Kapitals, den Abschreibungen der Anlagegüter (basierend auf dem Wiederbeschaffungswert) und den Kosten für die Pflege des Friedhofs zusammen.

Die genannten Entwicklungen führen dazu, dass die Gebühren insgesamt für eine Bestattung in einem Erdwahlgrab im Gebührenjahr 2025 um 303,00 Euro, respektive 10,35 Prozent steigen. Die Gebühren für eine Bestattung in einem Urnenwahlgrab erhöhen sich um 139,00 Euro, was einem Anstieg von 10,98 Prozent entspricht.

Die Gebühr für eine Baumbestattung erhöht sich aufgrund der Kostensteigerungen um 147,00 Euro auf 1.638,00 Euro.

Die Gebühr einer Urnenbestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage setzt sich aus den Bestattungskosten von 1.406,00 Euro und den Gestaltungs- und Pflegekosten von 1.299,00 Euro zusammen und beträgt im Gebührenjahr 2025 somit 2.705,00 Euro. Dies ist eine Erhöhung um 301,00 Euro. Die Pflege- und Gestaltungsgebühr für die Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen steigt aufgrund der höheren Kosten für die Natursteine, sonstiger Baukosten und Pflege.

Die Gebühr einer Erdbestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage setzt sich aus den Bestattungskosten für eine Erdbestattung von 3.232,00 Euro und den Gestaltungs- und Pflegekosten von 1.646,00 Euro zusammen und beträgt im Gebührenjahr 2025 somit 4.878,00 Euro. Dies ist eine Erhöhung um 428,00 Euro.

Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einem Kolumbarium setzt sich aus den Bestattungskosten für eine Urnenbestattung von 1.406,00 Euro und der Gebühr für die Gestaltung und Pflege für 30 Jahre von 1.978,00 Euro zusammen und beträgt 3.384,00 Euro im Gebührenjahr 2025. Dies ist eine Erhöhung um 423,00 Euro. Die separate Bestattungsgebühr für eine Beisetzung im Kolumbarium entfällt ab dem Gebührenjahr 2025, da die Erfahrungswerte des Vorjahres gezeigt haben, dass der gleiche Zeitbedarf besteht, wie bei einer Urnenbeisetzung in einer anderen Urnengrabstätte (siehe Vorlage 2023/0372).

Die Kosten für die Gravur der Nischentür bei einer Bestattung betragen weiterhin 7,19 Euro pro Zeichen. Die Kosten für ein eventuell gewünschtes Ornament sind durch die Nutzungsberechtigten mit dem Steinmetz direkt abzurechnen.

Berechnungsgrundlagen

Insgesamt ist im Gebührenjahr 2025 mit Gesamtkosten von 686.477,84 Euro zu rechnen. Nach Abzug der Leistungen (inklusive Auflösung aus dem Sonderposten) verbleibt ein Gebührenbedarf von 537.777,40 Euro.

Hinsichtlich der jeweils bei den verschiedenen Gebührenarten einzubeziehenden Kosten und Leistungen wird auf die der Vorlage als Anlage 1 beigefügte Kalkulation verwiesen.

Der Sonderposten des Gebührenhaushaltes Bestattungswesen lag zum 31.12.2023 bei insgesamt 88.373,10 Euro. Zur Entlastung des Gebührenhaushaltes 2024 sind 40.016,91 Euro entnommen worden (siehe Vorlage 2023/0372). Somit beträgt der Bestand des Sonderpostens 48.356,19 Euro zum 31.12.2024.

Überdeckungen sind gemäß § 6 KAG NRW innerhalb von 4 Jahren an die Gebührenzahlerin beziehungsweise den Gebührenzahler zurückgegeben werden. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb von 4 Jahren ausgeglichen werden.

Dem Gebührenhaushalt 2025 wird die Restsumme der Überdeckung aus dem Gebührenjahr 2021 von 3.927,80 Euro und die Gebührenüberdeckung aus dem Gebührenjahr 2022 von 44.428,39 Euro, somit 48.356,19 Euro, aus dem Sonderposten zur Entlastung zugeführt.

Bei der Einbeziehung der Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Friedhöfe ist der bisherige Kostendeckungsgrad weiterhin maßgebend. Dabei wird wie folgt differenziert: Kosten, die allein im Zusammenhang mit der Bestattung der Toten stehen, werden zu 100 Prozent auf die Gebührenpflichtigen umgelegt. Kosten, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Funktion des Friedhofs stehen, werden zu 85 Prozent berücksichtigt.

Zu den einbezogenen Kosten für die Nutzung der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Kalkulation der Gebühr für die Leichenhalle auf dem Parkfriedhof würde unter Einbeziehung aller Kosten und eines Kostendeckungsgrades von 50 Prozent aufgrund der geringen Nutzung (kalkulierte 2 Nutzungen im Jahr 2025) eine Gebühr von 3.611,46 Euro ergeben.

Um zumindest noch eine Teilnutzung der Leichenhalle zu erreichen, wird für das Jahr 2025, unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr, vorgeschlagen, die Gebühr aus den Vorjahren von 422,00 Euro beizubehalten.

Für die Trauerhalle auf dem Parkfriedhof errechnet sich unter Einbeziehung aller Kosten und eines Kostendeckungsgrades von 50 Prozent eine Gebühr von 394,99 Euro. Es ist davon auszugehen, dass die Trauerhalle bei den errechneten Gebühren noch weniger genutzt wird. Es wird vorgeschlagen, auch bei der Trauerhalle, unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr, die Gebühr von 219,00 Euro aus dem Vorjahr beizubehalten.

Die entstehenden Defizite werden aus dem allgemeinen Haushalt der Stadt Beckum, zusätzlich zu dem angesetzten öffentlichen Anteil, getragen.

Für die Nutzung des Treffpunktes als Aussegnungshalle auf dem Friedhof Elisabethstraße wurden 65 Nutzungen im Jahr zugrunde gelegt. Dies ist eine Erhöhung um 23,00 Euro.

Hinsichtlich der Gebührenkalkulation im Einzelnen wird auf die der Vorlage beigefügte Anlage 1 verwiesen.

Die Friedhofsgebührensatzung mit den Gebühren für das Jahr 2025 ist der Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Anlage(n):

- 1 Gebührenkalkulation
- 2 Friedhofsgebührensatzung